

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die berufslose Elfriede H a r t m a n n , geboren am 21. Mai 1921 in Wien, Mischling ersten Grades,
- 2.) den kaufmännischen Angestellten Friedrich M a s t n y , geboren am 11. März 1921 in Wien,

beide aus Wien, zur Zeit in Schutzhaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung, hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 22. September 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,
Generalarbeitsführer von Wenckstern,
Generalleutnant Cabanis,
SA-Obergruppenführer Reschny,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Fige,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Elfriede H a r t m a n n und Friedrich M a s t n y haben als führende Funktionäre des kommunistischen Jugendverbandes in Wien und Umgegend von 1938 bis in das Jahr 1942 hinein den Hochverrat organisatorisch und agitatorisch, durch Herstellung und Verbreitung von staatsfeindlichen Hetzschriften sowie Sabotageakte vorbereitet und dadurch zugleich im Kriege die Feinde des Reiches begünstigt. Sie werden daher beide zum

T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt; außerdem haben sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die zur Begehung der Tat benutzten 2 Schreibmaschinen "Torpedo Nr. 105242" und "Remington Nr. 406674" sowie der Vervielfältigungsapparat "Feno X Nr 4051" nebst den dazu gehörigen Materialien werden eingezogen.

Gründe.

20.10.43

- 2 -
Gründe

A.

Der Sachverhalt.

I.

Elfriede Hartmann.

1.) Die Angeklagte Hartmann ist Mischling ersten Grades. Ihr Vater ist Volljude. Die Angeklagte besuchte das Realgymnasium, bestand die Reifeprüfung und studierte, nachdem sie vorübergehend kaufmännisch tätig war, von Januar 1940 an auf der Universität Wien Chemie. Im Sommer 1940 mußte sie das Studium wegen ihrer Abstammung aufgeben. Bis zu ihrer Festnahme erteilte sie daraufhin Nachhilfeunterricht und verdiente hierdurch monatlich etwa 100 RM.

2.) Bis zum Umbruch in den Donau- und Alpengauen betätigte sich die Angeklagte politisch nicht. Schon kurz nach dem Einmarsch der deutschen Truppen entschloß sie sich jedoch, sich dem Kommunismus anzuschließen. Sie kam mit dem KJV.-Funktionär Georg Schlosser, einem Juden, im Sommer 1938 zusammen und hatte mit ihm politische Gespräche. Auch ihr Verlobter Rudolf Mašl, der sich ebenfalls als kommunistischer Funktionär betätigte und inzwischen vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt ist, beeinflusste sie in demselben Sinne.

Im Sommer 1940 wurde sie von Mašl mit dem KJV.-Funktionär Leopold Steurer bekannt gemacht, der ebenfalls vom Volksgerichtshof inzwischen zum Tode verurteilt worden ist. Sie trat nunmehr aktiv in die politische Arbeit ein. Von Steurer wurde sie mit zahlreichen kommunistischen Funktionären in Verbindung gebracht, u. a. auch mit dem Mitangeklagten Mastny. Im Oktober 1940 übernahm sie als Leiterin das Gebiet III Wien des kommunistischen KJVÖ., das den XII., XIII. und XV. Gemeindebezirk umfasste. Sie widmete sich der

8

der politischen Arbeit mit größtem Eifer, vermittelte die Weisungen des KJVÖ. und der KPÖ. an die ihr unterstellten Funktionäre und schulte diese im kommunistischen Gedankengut; auch kassierte sie Beiträge.

Im Frühjahr 1941 nahm sie die Verbindung zu kommunistischen Jugendgruppen in Salzburg, Linz und St. Pölten auf. Sie erörterte mit den dortigen Funktionären die politische Lage sowie die illegale Arbeit und belieferte sie mit Druckschriften. Auch vermittelte sie ihnen in Wien eine Briefanlaufstelle. Im Frühjahr 1941 legte die Angeklagte die Leitung des Gebietes III nieder, um sich nunmehr dem unten erörterten Aufbau des kommunistischen Literaturapparates zu widmen. Um die Wiederbesetzung ihrer Stelle sicherzustellen, brachte sie die kommunistischen Funktionäre Kiß und Neubauer mit einander in Verbindung. Die Verbindung nach St. Pölten gab sie an den Funktionär Fenz weiter.

Der kommunistische Jugendverband war an die Leitung der "Roten Fahne" herangetreten, um eine Seite dieser Zeitung für seine Zwecke zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies wurde ihm auch zugesagt, jedoch wurde das Versprechen nicht eingehalten. Die Angeklagte beschloß nunmehr, eine eigene Zeitung des kommunistischen Jugendverbandes herzustellen und zu verbreiten. Auf ihre Veranlassung stellte die Ehefrau Erika Uhlir ihre Wohnung für die Herstellung der Druckschriften zur Verfügung. Die Angeklagte erhielt von Gertrude Müller (später Leiterin des Gebietes I des KJVÖ. in Wien) einen Vervielfältigungsapparat und benutzte zum Schreiben der Matrizen eine eigene Schreibmaschine. Die Zeitung, die die Bezeichnung "Rote Jugend" erhielt, wurde von der Angeklagten und Erika Uhlir geschrieben und vervielfältigt. Die Artikel verfaßte die Angeklagte selbst mit Ausnahme eines Artikels, der von dem Kommunisten "Kurtl" herrührte. Die Angeklagte warb ferner die Gertrude Hausner, die die Zeitung abholte und für die Weiterverbreitung sorgte.

In dieser Weise wurden im April 1941 etwa 150 Stück, im Mai, Juni und Juli 1941 etwa je 200 Stück der "Roten Jugend" von der Angeklagten hergestellt und dann weiterverbreitet. Ferner verfaßte die Angeklagte im Mai 1941

Mai 1941 etwa 150 Stück eines kommunistischen Schulungsbriefes, den sie verbreiten ließ, und zum 1. Mai 1941 einen Mai-Aufruf in einer Auflage von etwa 400 Stück, die ebenfalls weiterverbreitet wurde.

Zur Kennzeichnung dieser Schriften, die von der Angeklagten verfaßt sind, mögen folgende Auszüge aus ihnen wiedergegeben werden:

Aus der Aprilnummer der "Roten Jugend" :

Das Sowjetvolk unter Führung Stalins hat einer ganzen Welt einen siegreichen Kampf geliefert, nie aber kapituliert.

Wir wollen versprechen zu kämpfen, nie zu kapitulieren und der Sieg ist unser!

Aus der Julinummer der "Roten Jugend" :

Unsere Antwort auf die deutsche Kriegserklärung an die SU.

Verstärkte Aktivität der illegalen Arbeit!

Sabotage!

Kampf gegen die deutsche Presse und Rundfunklügen!

Verbrüderung mit den Rotarmisten, den Soldaten der proletarischen Weltrevolution!

Aus dem Aufruf zum 1. Mai 1941:

Darum sollen unsere Parolen zu diesem 1. Mai lauten:
Nieder mit den Nazis! Nieder mit dem Kapitalismus!

Nieder mit dem Krieg!

Es lebe die Jugend der Sowjetunion!

Es lebe unser Kampf für den Frieden!

Es lebe das Ringen der internationalen Jugend für eine schönere Zukunft der ganzen Welt!

Der kommunistische Jugendverband Österreichs.

Schon im Jahre 1940 war die Angeklagte auf den Gedanken gekommen, auch Versetzungsarbeit in der Wehrmacht zu leisten. An ihren damals zur Wehrmacht eingezogenen Verlobten Masl schrieb sie mehrfach, um zu erfahren, ob eine derartige Propaganda Aussicht auf Erfolg hätte. Masl verneinte dies jedoch. Im Mai oder Juni 1941

9

1941 nahm sie erneut den Gedanken kommunistische Zersetzung in der Wehrmacht zu betreiben, wieder auf. Sie kam mit den Funktionären Neubauer, Reingruber und KIB zu einer Besprechung zusammen, bei der beschlossen wurde, daß jeder von ihnen einen Entwurf für einen "Brief" an die Wehrmachtsangehörigen verfassen und daß der beste Entwurf dann vervielfältigt werden sollte. Tatsächlich brachten jedoch nur die Angeklagte und Reingruber einen Entwurf zu der nächsten Besprechung mit. Die beiden Entwürfe wurden von der Angeklagten und Neubauer geprüft. Da jedoch inzwischen der Krieg mit der Sowjetunion ausgebrochen war, wurde es erforderlich, den "Brief" zu ändern. Die Angeklagte verfaßte nunmehr einen neuen Entwurf. Sie veranlaßte auch die Sammlung von Feldpostanschriften einzelner Soldaten, an die der Brief versandt werden sollte. Von dem Brief wurden 2000 Stück in der Literaturstelle Uhlir hergestellt. Da die Beteiligten aber nunmehr erfuhren, daß eine Feldpostsperrre bestehe, nahmen sie von der Weiterverbreitung Abstand und vernichteten die hergestellten Exemplare, weil sie sich keinen Erfolg von dieser Aktion versprachen.

Im Oktober 1941 wurde erneut die Verbreitung eines Zersetzungsbriefes, vor allem unter Angehörigen der Wehrmacht, beschlossen. Die Angeklagte selbst versah von Oktober 1941 bis Februar 1942 etwa 250 Briefumschläge mit Adressen von etwa 150 Soldaten und 100 Zivilpersonen. In diesen sollten die Zersetzungschriften "Soldatenrat Nr. I und II", "Kamerad! Soldat der deutschen Wehrmacht!" und "An die Jungarbeiter und -arbeiterinnen" versandt werden.

Im Sommer 1941 wurde auf Veranlassung der Angeklagten die Leitung des KJVO. in Wien neu gegliedert. Auf einer Besprechung bei der außer der Hartmann noch der Angeklagte Mastny und die Funktionäre Fenz und Kämpf zugegen waren, wurde die Organisationsarbeit neu verteilt, wobei Mastny als Verbindungsmann zu den Gebieten I und II der KPÖ. Wien bestimmt wurde, während Kämpf den Literaturapparat und die Sabotagearbeit übernahm. Die Angeklagte schränkte sodann im Jahre 1941 ihre politische Arbeit ein, da ihre Mitarbeiter Neubauer und Reingruber verhaftet worden waren. Sie hielt aber die Verbindung zur Stadtleitung der KPÖ. ununterbrochen aufrecht und verschaffte Mastny die Verbindung zum Gebiet

Gebiet I und zur KPO- Stadtleitung Wien. Sie versuchte auch, die Verbindung zum Gebiet II wieder herzustellen.

Weiterhin beteiligte sich die Angeklagte bei Besprechungen über Sabotage durch Brandplättchen, mit denen landwirtschaftliche Vorräte, Holzplätze und ähnliche Einrichtungen in Brand gesetzt werden sollten. Der Gedanke zu dieser Sabotage ging von der Angeklagten aus. Die Brandplättchen selbst wurden von Kämpf und Mastny hergestellt. Die Angeklagte war aber bei der Erprobung zugegen.

II.

M a s t n y .

1.) Der Angeklagte Mastny ist Handlungslehrling. Im August 1940 wurde er zum Reichsarbeitsdienst und später zur Wehrmacht einberufen. Hier erkrankte er an einem Nierenleiden und wurde im Juni 1941 der Heeresentlassungsstelle in Wien überwiesen. Am 6. Juni 1942 wurde er vom Militär entlassen; bereits vorher war er festgenommen worden.

In der militärischen Beurteilung der Genesendenkompanie wird er als ruhig, freundlich, ehrlich und zuverlässig und guter Kamerad mit sehr guter Führung gewertet.

Nachdem der Angeklagte in seiner Jugend dem marxistischen Arbeiterturnverein angehört hatte, lernte er im Jahre 1936 den Funktionär Hammer der Revolutionären Sozialistischen Jugend kennen, machte mit ihm häufig Ausflüge, wurde dabei von diesem geschult und bekam auch von ihm einige Flugchriften.

Im Jahre 1938 wurde Mastny Mitglied der DAF. und trat auf Veranlassung seines Vaters der Hitlerjugend bei. 1939 trat er jedoch hier wieder aus, angeblich weil er nicht den Posten als Sportwart, den er erstrebt hatte, bekam.

2.) Im Frühjahr 1939 traf der Angeklagte zufällig wieder mit Hammer zusammen und blieb mit ihm in Verbindung. Er zahlte Beiträge für die von Hammer geleitete kommunistische Jugendorganisation, erhielt Druckschriften und machte zusammen mit Gesinnungsgenossen Ausflüge, bei denen er auch politisch geschult wurde. Nicht lange vor seiner Einberufung zum Reichsarbeitsdienst wurde er mit dem kommunistischen

10

kommunistischen Funktionär Leopold Steurer bekannt und von diesem für den KJVÖ. geworben. Er sollte die Verbindung mit den Steurer unterstellten Funktionären aufrechterhalten. Dies tat er auch, unterrichtete den Steurer über die Arbeit in den einzelnen Bezirken und überbrachte diesem die Weisungen des Steurer. Er warb außerdem seine Verlobte für den KJVÖ. Steurer wollte ihm den Posten eines Kassierers der KJVÖ.-Stadtleitung übertragen. Hierzu kam es jedoch nicht mehr, da der Angeklagte inzwischen zum Reichsarbeitsdienst einberufen wurde.

Nachdem der Angeklagte zwecks Entlassung vom Militär nach Wien versetzt worden war, nahm er seine kommunistische Betätigung wieder auf. Er suchte den ihm bekannten Kommunisten Fenz auf und wurde durch diesen mit der Angeklagten Hartmann und dem Chemiker Kämpf bekanntgemacht. Bei der Neugliederung der Leitung des kommunistischen Jugendverbandes Wien übernahm er den Posten eines Verbindungsmannes vom Gebiet III zu den Gebieten I und II. Er wurde den Gebietsleiterinnen der Gebiete I Gertrude Müller, (Poldi) und II Leopoldine Sicka (Ida) vorgestellt und kam mit diesen Funktionärinnen bis Mitte April 1942 auf wöchentlichen Treffs zusammen, um die politische Lage und die illegale Arbeit zu besprechen. Im November 1941 übergab er 30 Stück der Zersetzungsschrift "Der Soldatenrat" an Leopoldine Sicka und übernahm auch einmal einen Betrag von 10 RM, um ihn weiterzuleiten.

Als die Angeklagte Hartmann den Gedanken vertrat, Brandanschläge durchzuführen, wurde auch Mastny hiervon unterrichtet und stimmte dem zu. Zunächst übernahm es Kämpf, die Brandplättchen herzustellen. Bei der Erprobung, bei der Mastny zugegen war, stellte sich jedoch heraus, daß diese nicht genügend wirksam waren. Nunmehr erbot sich der Angeklagte, die Brandplättchen herzustellen. Er erhielt hierfür von Kämpf und Fenz Zelluloid und von Kämpf die dazu erforderlichen Chemikalien. Mitte September 1941 fertigte er etwa 30 Brandplättchen an. Hiervon übergab er etwa 10 Stück dem Reichsbahnangestellten Wölfel, 10 bis 15 Stück an die Gebietsleiterin Gertrude Müller und 5 Stück an Leopoldine Sicka mit dem Auftrage, sie an ihre Leute weiterzugeben, um damit Brandanschläge auszuführen. In der Hauptverhandlung hat der Ange-

Angeklagte den Senat zunächst glauben machen wollen, daß er gegen Brandanschläge gewesen sei, weil er in Kämpf einen "Trotzkisten" gesehen habe. Er hat aber auf Vorhalt, weshalb er dann selbst Brandplättchen angefertigt hätte, diese - im übrigen auch völlig unglaubwürdige Einlassung - fallen lassen. Ende 1941 oder Anfang 1942 beteiligte sich der Angeklagte an Besprechungen über die Durchführung eines Brandanschlages auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" in Wien. Zu diesem Zwecke stellte er ebenfalls 30 Brandplättchen her. Der Anschlag wurde später jedoch nicht ausgeführt.

Weiterhin betätigte er sich in besonders eifriger Weise im Literaturapparat des KJVÖ. in Wien. Die Hetzschriften waren bisher in der Wohnung der Erika Uhlir hergestellt worden. Im Sommer 1941 wurde jedoch durch eine Festnahme die Weiterarbeit in dieser Wohnung gefährdet, und Mastny erklärte sich bereit, die Druckschriften nunmehr selbst in dem Schrebergarten seiner Eltern herzustellen. Kämpf schaffte daraufhin den Vervielfältigungsapparat auch dorthin, und der Angeklagte stellte daraufhin mit den ihm von Kämpf überbrachten Matrizen folgende Druckschriften her:

- a) Die "Rote Jugend" in monatlichen Auflagen von Oktober 1941 bis April 1942 in einer Gesamtzahl von etwa 740 Stücken. Für die Februar- und Aprilnummer 1942 verfaßte er auch einen Artikel. Die Schriften übergab er jedesmal an die Anni Senhofer, die für die Weiterverbreitung sorgte.
- b) Die für Wehrmattsangehörige bestimmte Zersetzungsschrift: "Der Soldatenrat" vom November 1941 bis Februar 1942 ebenfalls in monatlichen Auflagen in einer Gesamtzahl von etwa 2500 Stücken. Hiervon erhielt die Senhofer etwa 50 Stücke, während er die übrigen an Kämpf zur Versendung an Wehrmattsangehörige aushändigte.
- c) Im Oktober 1941 etwa 500 Stücke eines Zersetzungsbriefes für Wehrmattsangehörige mit der Überschrift: "Kamerad! Soldat der deutschen Wehrmacht!" Diese wurden an Wehrmattsangehörige versandt.
- d) etwa 1600 Handzettel mit Zersetzungsparolen, die in der Nacht zum 12. November 1941, dem Gründungstage der öster-

M

österreichischen Republik, in Wien und Wiener Neustadt ausgestreut wurden.

e) Im Oktober 1941 etwa 400 Stücke einer Hetzschrift mit der Überschrift "An die Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen".

f) Im November 1941 20 Stücke einer Zersetzungsschrift mit der Überschrift: "Appell an das Gewissen!", die zur Verbreitung an Wehrmachtsoffiziere bestimmt waren. Diese übergab er an Kämpf, der sie dem kommunistischen Funktionär Burstein zur Weiterver- sendung überbrachte.

In diesen Schriften heisst es unter anderem:

"Soldatenrat" Nr. 1:

In der Heimat kämpfen die revolutionären Werktätigen durch Sabotage für die Beendigung dieses Krieges, den Hitler schon verloren hat. So z.B. flogen am 17.XI.1941 die Aga Sauerstoffwerke in die Luft. Auch unsere Pflicht ist es, gleich den mutigen Arbeitern, die Kriegsmaschine auf jede erdenkliche Weise zu sabotieren und so das unsere zur raschen Beendigung des sinnlosen Mordens beizutragen.

"Soldatenrat " Nr.2:

Zur Nachahmung empfohlen! Im Donezgebiet ging der italienische Schwarzhemdenoffizier Rinaldi mit drei Unteroffizieren, 40 Mann und zahlreichem Kriegsgerät zu der Roten Armee über.

Im Leningradabschnitt liefen 120 deutsche Soldaten, nachdem sie ihre Offiziere erschossen hatten, geschlossen zur Roten Armee über.

Dies sind nur zwei Fälle von vielen Dutzenden, die uns in der letzten Zeit gemeldet wurden.

"Soldatenrat " Nr. 3:

Kameraden! Wenn Ihr von den Russen gefangen genommen werdet oder Euch freiwillig von ihnen gefangen nehmen laßt, dann zeigt ihnen unsere Zeitung. So könnt Ihr Euch als aufrichtige Gegner von Hitlers Raubkrieg ausweisen und Ihr werdet als Freunde begrüßt werden.

"Kamerad! Soldat der deutschen Wehrmacht":

Darum Kameraden, schießt nicht auf die Soldaten

Soldaten der Roten Armee, die uns in unserem Kampfe um die Befreiung vom faschistischen Joch helfen werden. Schießt nicht auf die tapferen Arbeiter und Bauern der Sowjetunion, die ihre Fabriken und Felder nimmermehr habgierigen Gutsbesitzern und Industrieherrn ausliefern werden. Sie sollen unsere Brüder sein!

Soldaten! Kameraden! Die wahren Feinde des deutschen Volkes sind die Generäle, die Großkapitalisten und die Parteibonzen. Diese Blutsauger und unverbesserlichen Kriegstreiber müssen ein für allemal hinweg.

Dreht Eure Gewehre um, reiht Euch ein in die große Arbeiter und Bauernarmee. Scharf Euch um die blutrote Fahne des Sieges und der Zukunft!

Vorwärts zum letzten Kampf für die Freiheit!
Hitlers Untergang ist unser Sieg!

In welcher Weise die Tätigkeit des Angeklagten von der KPÖ eingeschätzt wurde, ergibt sich daraus, daß er seit September 1941 mehrfach mit dem führenden Funktionär Gajda in Verbindung stand, der als Mitglied der KPÖ.-zentrale mit der Leitung der kommunistischen Jugend beauftragt war. Weiterhin daraus, daß er im April 1942 von Gajda zu einer Besprechung des Exekutivkomitees der KPÖ. in Wien zugezogen wurde.

B.

Einlassung der Angeklagten, Beurteilung und Strafzumessung.

Beide Angeklagten geben den vorstehend festgestellten äußeren Sachverhalt zu; beide sind auch zum inneren Tatbestand dahingeständig, daß sie durch ihre Tätigkeit bewußt für eine kommunistische Revolution gearbeitet haben.

Bei der Würdigung ihres strafbaren Verhaltens ist bei beiden Angeklagten darauf hinzuweisen, daß sie trotz ihrer Jugend ungewöhnlich aktiv und mit großer Intensität den kommunistischen Hochverrat vorbereitet haben. Abgesehen davon, daß sie auch organisatorisch tätig gewesen sind, (die Hartmann als Gebietsleiterin des Gebietes III, Mastny als Verbindungsmann zu den Gebieten I und II) haben beide Angeklagte bei der Herstellung von Zersetzungsschriften mit

11

mitgewirkt, und beide haben sich mit der unmittelbaren Zersetzung der Front befaßt. Schließlich haben beide äußerst gefährliche Sabotageakte durch Brandplättchen vorbereitet, wobei die Hartmann den Anstoß zu dieser Aktion gegeben und Mastny die Brandplättchen hergestellt hat.

1. Im einzelnen ist die Angeklagte Hartmann durch Steurer in die aktive Arbeit für den KJVÖ. hineingebracht worden, nachdem sie sich schon vorher mit der kommunistischen Irrlehre befaßt hatte. Sie ist mit führenden Funktionären bekannt geworden und hat in fanatischem Einsatz den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und agitatorisch vorbereitet. Sie hat dabei Verbindung auch außerhalb Wiens gesucht und gefunden. Sie hat einen eigenen Literaturapparat des KJVÖ. aufgebaut, die Aufsätze hierfür verfaßt und sich an der Herstellung der Schriften beteiligt. Sie hat weiterhin die Anregung gegeben, die Moral der Front zu zersetzen, und zu diesem Zwecke schon im Juli 1941 fast 2000 Stücke eines zersetzungsbriefes herstellen lassen, die allerdings später der beabsichtigten Verwendung nicht zugeführt, sondern vernichtet wurden. Dagegen hat sie sich von Oktober 1941 bis Februar 1942 an der Versendung der Zersetzungsschriften an die Front beteiligt. Von welcher aussergewöhnlichen Gefährlichkeit dies ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Gegenüber den von der Verteidigung geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten, ist durch das Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen ärztlichen Sachverständigen, Universitätsprofessors Dr. Bischoff, dem sich der Senat voll anschließt, festgestellt, daß die Angeklagte für ihre Tat voll verantwortlich ist. Sie ist zwar von neuropathischer Konstitution, von besonderer Erregbarkeit des Gemüts und lebhafter Einbildungskraft, und es macht sich bei ihr ein starkes Geltungsbedürfnis bemerkbar. Irgendwelche Anzeichen für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche liegen aber bei ihr nicht vor. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. II StGB. hat der ärztliche Sachverständige in der Hauptverhandlung ausdrücklich verneint, wie er auch den bei der Angeklagten bestehenden politischen Fanatismus ausdrücklich nicht

nicht als eine Folge eines geistigen Defektes erklärt hat. Die Angeklagte ist daher für ihre Tat voll verantwortlich und ist nach den §§ 80, 83 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 StGB. strafbar; denn ihre Tätigkeit hatte das Ziel, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern und die nationalsozialistische Regierung durch eine Räteregierung nach sowjetischem Muster zu ersetzen. Dabei war ihre Tat darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhalt durch die Leitung des Gebietes III aufrechtzuerhalten, fernerhin die Massen durch Herstellung und Verbreitung der von ihr verfaßten und zum Teil hergestellten Schriften zu beeinflussen und schließlich die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten durch die Zersetzungsschriften, die ihr zugeleitet wurden, untauglich zu machen. Zugleich (§ 73 StGB.) hat sie es unternommen, während eines Krieges des Reichs mit der Sowjetunion der Kriegsmacht des Reiches versätzlich einen Nachteil zuzufügen. Sie war daher auch wegen Begünstigung des Feindes (§ 91 b StGB.) zu verurteilen.

II. Der Angeklagte Mastny war schon seit früher Jugend ein Anhänger der sozialistischen Ideen, in die er durch seinen Freund Hammar eingerührt war. Auch er wurde von Steurer für den KJVÖ. geworben und war für diesen organisatorisch bis zu seiner Einziehung zum RAD. tätig. Daß er auch beim Reichsarbeitsdienst und bei der Wehrmacht für den Kommunismus aktiv gearbeitet hat, hat sich nicht nachweisen lassen. Als er aber zur Entlassungskompanie versetzt worden war, hat er sich alsbald dem Kommunisten Fenz wieder zur Verfügung gestellt, war dann Verbindungsmann zum I. und II. Gebiet des KJVÖ., hat auf Treffs Weisungen der Leitung des KJVÖ. an seine Leute übermittelt und diese geschult. Mastny hat zweimal Brandplättchen hergestellt, und zwar einmal im September 1941, die er auch weitergegeben hat, und einmal im Januar 1942. Diese Brandplättchen waren durchaus wirkungsvoll, denn es ist dem Senat aus anderen Verfahren bekannt, daß mit ihnen ein Holzplatz angezündet worden ist und daß auch höchstwahrscheinlich militärische Kraftwagen durch sie in Brand gesetzt worden sind. Mastny hat ferner in sehr großem Umfange kommunistische Literatur hergestellt, die zum großen Teil zur Versendung an die Wehrmacht bestimmt war. Wie hoch seine Tätigkeit eingeschätzt wurde, zeigt seine Zuziehung zu einer

einer Beratung des Exekutivkomitees der KPÖ. in Wien.

Auch Mastny hat sich durch diese Tätigkeit der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht; denn er hat es unternommen, den gewaltsamen Umsturz der nationalsozialistischen Regierung, der das Ziel der KP. ist, vorzubereiten (§§ 80 und 83 Abs. 2 StGB.). Seine Tat war dabei darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhalt durch seine Tätigkeit als Verbindungsmann herzustellen, die Massen durch Herstellung von Schriften zu beeinflussen und die Wehrmacht durch Zersetzungsschriften zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich zu machen (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 StGB.). Weiterhin (§ 73 StGB.) hat auch Mastny es unternommen, während des Krieges des Reichs mit der Sowjetunion der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen (§ 91 b StGB.).

III. Die Strafe, die beide Angeklagte zu treffen hat, kann nur die Todesstrafe sein. Wer, wie die Angeklagten, bei dem Existenzkampf des deutschen Volkes die innere Front unterhöhlt und in einer solchen gefährlichen Weise für den kommunistischen Umsturz tätig ist, muss ausgelöscht werden; das erfordert der Selbsterhaltungstrieb der deutschen Volksgemeinschaft. Die Angeklagten, die mit ganzer Kraft das deutsche Volk schädigen wollten, müssen aus der Volksgemeinschaft ausgestossen werden.

Da die Angeklagten ihrem eigenen Volke während des Krieges in den Rücken gefallen sind, waren ihnen auch die Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Die zur Herstellung der Zersetzungsschriften benutzten Schreibmaschinen, der Vervielfältigungsapparat und das dazugehörige Material waren einzuziehen (§ 86 a StGB.).

Die Kosten des Verfahrens waren den Angeklagten aufzulegen (§ 465, 466 StPO.).

gez. Dr. Albrecht

Dr. Schulze-Weckert.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 147/43

Wien 64, am 2. November 1943
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

19 43

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
zu IVg loa 1812/43g B e r l i n

durch die Hand des
Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof
zu 7 J 296/43 B e r l i n

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Elfriede Hartmann u. l. and.
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses
der Vollstreckungsauftrag
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten
Elfriede Hartmann und Friedrich Mastny
am 2. November 1943 in der Zeit von 18 Uhr 02 Min. bis 18 Uhr 21 Min. voll-

streckt.

Die Vollstreckungen verliefen ohne Besonderheiten und dauerten jeweils wenige Sekunden.

Gez. Dr. Lillich

Beglaubigt:

Pinsolitsch eh.

Justizinspektorin.

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt

Wien, am 28. 7. 1944



*Pinsolitsch
Just. Insp.*